



Allgemeine Geschäftsbedingungen

CANBERRA

1. Gültigkeit

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen der Mirion Technologies (Canberra) GmbH, Rüsselsheim, nachfolgend „Canberra“ genannt. Dies gilt auch dann, wenn bei Vertragsausführung Geräte oder Teile statt vom Lager Rüsselsheim vom jeweiligen Herstellerwerk direkt an die Auftraggeber geliefert werden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sowohl für Canberra-Geräte und -Teile als auch für Waren, die Canberra als Vertreter, Importeur, Exporteur, Großhändler oder Hersteller ohne Einschaltung von Konzernfirmen der MIRION-Gruppe vertreibt, einschließlich der mit diesen Waren zusammenhängenden Leistungen.

2. Angebot, Abschluss und Auftragsbestätigung

- a. Angebote sind hinsichtlich Preis, Lieferzeit und Ausführung freibleibend, auch ab einer Bestellung bis zur Auftragsbestätigung.
- b. Etwaigen abweichenden Einkaufsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen, Sie erhalten nur dann Gültigkeit, wenn sie von Canberra schriftlich bestätigt werden.
- c. Die in Canberra-Datenblättern, Prospekten, Zeichnungen, Bedienungsanleitungen, Preislisten usw. gemachten Angaben sind als Information für den Auftraggeber über den technischen Stand der Geräte zu verstehen und verpflichten Canberra nicht zur Ausführung des Auftrages in allen Details, wenn inzwischen Änderungen oder technische Verbesserungen an den Geräten oder Unterlagen vorgenommen worden sind.
- d. Diese eventuellen Änderungen verpflichten Canberra auch nicht zum Umbau bereits verkaufter Geräte.
- e. Abschlüsse, Vereinbarungen und mündliche Nebenabreden, auch von Canberra-Vertretern, insbesondere soweit diese Bedingungen damit eine Änderung erfahren sollen, werden erst durch schriftliche Bestätigung für Canberra verbindlich.

3. Preise

- a. Die Preise verstehen sich in der Währung, die in der Auftragsbestätigung und Rechnung genannt ist (im allgemeinen EURO). Die Preise gelten ab den dort genannten Orten (im allgemeinen Rüsselsheim) und gelten nur für den bestätigten Auftrag.
- b. Sollte die verkaufte Ware bis zur endgültigen Vertragserfüllung zusätzlich mit Steuern, Zoll oder sonstigen Abgaben belegt werden, oder sollten sich im

Preis enthaltene, maßgebende Kosten oder Marktpreise um mehr als 5% erhöhen, so kann Canberra vom Tage des allgemeinen Inkrafttretens der neuen Belastungen an entsprechend erhöhte Preise in Rechnung stellen.

- c. Dieser Vorbehalt gilt bei importierten Waren sinngemäß auch für Änderungen des Wechselkurses.

4. Zeit und Art der Lieferung, Schadensersatzansprüche

- a. Die vom Käufer gewünschten Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten.
- b. Die von Canberra bestätigte Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Einholung aller eventuell erforderlichen Genehmigungen, Exportkontrollen, Zollbefreiungen usw.. Des Weiteren setzt Canberra voraus, dass sämtliche für die Ausführung des Auftrages vom Auftraggeber benötigten Daten, Unterlagen oder beizustellende Materialien oder Komponenten vorliegen.
- c. Die Lieferfrist gilt mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, auch wenn die Absendung ohne Canberras Verschulden unmöglich ist. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich – unbeschadet der Rechte aus dem Verzug des Auftraggebers – um die Zeitspanne, um die der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluss in Verzug ist.
- d. Falls Canberra in Verzug gerät, so hat der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zu setzen.
- e. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen Canberra, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Wiederanlaufzeit hinauszuschieben oder wegen eines noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen oder bei Zulieferern eintreten.
- f. Bei größeren Lieferungen sind Teillieferungen zulässig.
- g. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, Verzug oder positiver Vertragsverletzung stehen dem Auftraggeber nicht zu.

5. Versand und Gefahrenübergang

- a. Sind keine Weisungen für den Versand gegeben, so erfolgt dieser nach bestem Ermessen, jedoch ohne Verbindlichkeit für billigste, schnellste oder sicherste Verfrachtung und stets zu Lasten des Auftraggebers. Eine Haftung für irgendwelche Verzögerungen oder Mehrkosten der Beförderung, insbesondere wenn sie durch



undeutliche Schrift oder unvollständige Adressenangabe verursacht worden sind, wird nicht übernommen.

- b. Die Gefahr des zufälligen Verlusts oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Auftraggeber über, wenn die Ware an ihrem Bestimmungsort beim Auftraggeber eintrifft oder wenn die Ware durch seinen Beauftragten übernommen wird.

6. Aufstellung der Geräte

Soweit die Aufstellung, der Einbau oder das Anschließen der Geräte von Canberra selbst oder von Canberra beauftragten Firmen oder Personen vorgenommen wird, trägt der Auftraggeber alle mit der Aufstellung zusammenhängenden Kosten einschließlich der bei verzögerter Inbetriebnahme ohne Canberras Verschulden entstehenden Kosten für die Wartezeit und eventuell zusätzlich erforderliche Reisen des mit der Aufstellung beauftragten Personals. Für dessen Arbeiten haftet Canberra vorbehaltlich der Regelung 4/g nur insoweit, als diese Arbeiten direkt mit der Lieferung und Aufstellung zusammenhängen und von Canberra veranlasst sind; eine Haftung durch Canberra für Arbeiten, die der Auftraggeber direkt mit den von Canberra beauftragten Firmen oder deren Personal abspricht, besteht nicht.

7. Mängel und Gewährleistung

- a. Die Gewährleistung beginnt mit dem Tage des Gefahrenübergangs auf den Auftraggeber (5/b).
- b. Canberras Gewährleistung erstreckt sich auf Konstruktions- und Materialfehler und ist auf den kostenlosen Ersatz der als schadhaft anerkannten Teile begrenzt, die nach Austausch wieder in Canberras Eigentum übergehen. Von dieser Gewährleistung sind ausgeschlossen: Sicherungen, Röhren, Glasteile, Batterien und Verbrauchsmaterial.
- c. Äußerlich erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Empfang der Geräte zu rügen.
- d. Bei verdeckten Mängeln haftet Canberra unter Ausschluss weitergehender Ansprüche nur, sofern diese Mängel innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrenübergang schriftlich geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall des Fehlens zugesicherter Eigenschaften.
- e. Rechtzeitig gerügte, mangelhafte Geräte oder Teile, deren Mangelhaftigkeit der Auftraggeber einwandfrei nachgewiesen hat, nimmt Canberra zurück und ersetzt sie kostenlos. Stattdessen kann Canberra jedoch auch nachbessern oder den Minderwert ersetzen. Die endgültige Beurteilung von Gewährleistungsfällen bleibt ausdrücklich Canberra vorbehalten. Zur Feststellung der Mängel, Austausch der gerügten Geräte oder Teile oder Vornahme der Nachbesserung hat der Auftraggeber die gerügte Ware kostenfrei an Canberra zu übersenden. Falls eine Übersendung ungeeignet erscheint, ist Canberra Zeit und Gelegenheit zur Prüfung bzw. Nachbesserung an dem Ort zu geben, an dem sich das Gerät befindet. Andernfalls ist Canberra von jeder Sachmängelhaftung befreit.
- f. Natürlicher Verschleiß oder andere Ursachen, auf die Canberra ohne Einfluss ist, wie unsachgemäße Behandlung, Nichteinhalten der Bedienungsanleitung, Überlastung, Verschmutzung oder Ähnliches, entbinden Canberra von jeder Haftung.
- g. Werden vom Auftraggeber oder Dritten unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

8. Zahlungsbedingungen

- a. Canberras Rechnungen sind mangels besonderer schriftlicher Vereinbarungen sofort nach Rechnungsausstellung netto Kasse zahlbar.
- b. Die Zahlung hat unabhängig von etwaigen Mängelrügen unter Ausschluss eines jeden Rechts der Zurückbehaltung oder Aufrechnung zu erfolgen, ausgenommen im Falle nachgewiesener, grober Vertragsverletzung seitens Canberras.
- c. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsziele treten alle gesetzlichen Verzugsfolgen ohne besondere Mahnung ein. Canberra behält sich insbesondere die Berechnung von Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank vor.
- d. Canberras Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder nach dem jeweiligen Abschluss Umstände bekannt werden, die nach billigem Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern. Ferner ist Canberra in einem solchen Fall berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Abschluss zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- e. Das gesetzliche Recht, bei Verzug vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Für den Fall des Schadensersatzverlangens oder des Rücktritts ist der Auftraggeber verpflichtet, für jeden angefangenen Monat der Benutzung der gelieferten Ware eine Nutzungsentschädigung von 1/24 des Kaufpreises zu zahlen. Die Entschädigung ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn Canberra einen höheren oder der Auftraggeber einen geringeren Nutzungswert nachweist.

9. Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag

- a. Ein allgemeines Rücktrittsrecht besteht nicht.
- b. Falls Canberra die vertragliche Vereinbarung durch Ausbleiben der Lieferung oder Leistung nicht erfüllt, hat der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist darf er vom Abschluss insoweit zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht versandbereit gemeldet ist.
- c. Bei Ausbleiben der vertraglichen Lieferung oder Leistung - auch durch höhere Gewalt - kann der Auftraggeber die Erklärung verlangen, ob Canberra zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich Canberra nicht, kann der Auftraggeber zurücktreten.
- d. Entsprechend der Gewährleistungsregelung unter 7/e behebt Canberra Mängel und bessert nach. Nur bei vom Auftraggeber nachgewiesenem Fehlschlagen der Nachbesserung steht ihm das Recht auf Wandlung oder Minderung zu.
- e. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn Canberra die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- f. Das gesetzliche Rücktrittsrecht bleibt hiervon unberührt.



10. Haftung

- a. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Canberra bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- b. Auf Schadensersatz haftet Canberra – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Canberra nur
 - i. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - ii. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist Canberras Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- c. Die sich aus Absatz b ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit Canberra einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.

11. Vorbehalt von Rechten

- a. Canberra behält sich das Eigentums- und Urheberrecht an Zeichnungen, Angeboten, Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen vor. Sie dürfen weder kopiert, noch Dritten ohne Canberras schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden. Bei Nichtzustandekommen des Auftrages sind sie auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten.
- b. Die gelieferten Waren bleiben bis zur Vollbezahlung sämtlicher, aus der Geschäftsbeziehung herrührender Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sind, Canberras Eigentum.
- c. Der Auftraggeber darf solche Vorbehaltsware nur in ordnungsgemäßem Geschäftsverkehr veräußern oder verarbeiten. Im Falle der Zahlungseinstellung des Auftraggebers oder dann, wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens beantragt wird, endet auch das Recht der Verarbeitung oder Veräußerung der Vorbehaltsware.
- d. Im Falle eines Verkaufs von Vorbehaltsware gelten die Ansprüche aus der Veräußerung schon jetzt als an Canberra abgetreten. Canberra wird die abgetretenen Forderungen jedoch so lange nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachkommt.
- e. Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen ist unzulässig.
- f. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Vorbehaltsware gegen Feuer und Diebstahl zu versichern und bei Eintritt eines Versicherungsfalles seine Ansprüche aus der Versicherung an Canberra abzutreten.
- g. Bei Pfändungsandrohungen ist auf Canberras Eigentumsrecht hinzuweisen und bei trotzdem erfolgter Pfändung der Name des Pfändungsgläubigers unverzüglich Canberra mitzuteilen.
- h. Bei Zahlungseinstellung ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich eine Aufstellung über die noch vorhandene Eigentumsvorbehaltsware, auch soweit sie verarbeitet ist, und eine Aufstellung der Forderungen an die

Drittschuldner nebst Rechnungsabschriften an Canberra zu übersenden.

12. Wiederverkauf von Canberra-Geräten

Ohne Canberras schriftliche Einwilligung ist es Systemherstellern untersagt, die von Canberra zum Einbau in ein System bezogenen Geräte als Einzelgeräte an Endkunden im In- und Ausland weiter zu veräußern.

13. Produktverbesserung

- a. Canberra behält sich das Recht vor, jederzeit technische Änderungen in zumutbaren Rahmen an dem Liefergegenstand vorzunehmen.
- b. Canberra ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

14. Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die an Canberra im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten technischen Informationen als vertraulich, wenn diese als vertraulich eingestuft oder nicht öffentlich bekannt sind. Im Gegenzug sind alle von Canberra übermittelten Daten als vertraulich zu behandeln, es sei denn, es wurde ausdrücklich in schriftlicher Form etwas anderes vereinbart.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen, auch für Wechselverbindlichkeiten, ist Rüsselsheim.
- b. Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Frankfurt a.M..
- c. Die vorstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen verbindlich.
- d. Diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).